

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Grimburg vom 12.07.1985, zuletzt geändert am 16.04.2014

Der Ortsgemeinderat Grimburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

1. § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen betrag **25 Jahre**. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

2. § 13 (4) wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Reihengrabstätte ist innerhalb von **10 Jahren** nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 15 Jahre festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Reihengrab sind Kosten zur Hälfte wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen. Mit der Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Einebnung erfolgt die Entfernung der Urne.

3. § 13 (9) wird geändert und erhält folgende Fassung:

(9) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist im Bereich des Grabsteines gestattet. Die Rasenfläche ist freizuhalten.

4. § 14 (1) wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

5. § 15 (1) wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Reihengrabstätten bis zu 1 Asche
 2. in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche

Die Beisetzung darf nur in einer **biologisch abbaubaren** Urne erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimburg, 12.03.20

J. Loch

Loch, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.